

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Unterrichts- und Schulentwick- lung (CAS UESE) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 6. April 2017 (Stand 1. Oktober 2024)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Unterrichts- und Schulentwicklung (im Folgenden: CAS UESE) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS UESE umfasst 10 ECTS-Punkte. *

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS UESE werden befähigt

- a. vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse zu gestalten, *
- b. Schulentwicklung systemisch-konstruktivistisch zu begründen sowie als organisationalen Lernprozess zu begreifen und zu entwickeln, *
- c. eine Pädagogik der Vielfalt im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung umzusetzen. *

¹ SRL Nr. 516b

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS UESE setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- b. einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss und
- c. eine berufliche Tätigkeit in leitender, lehrender oder beratender Funktion in einer Schule.*

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS UESE ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. *

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS UESE ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS UESE der PH Luzern sind. Mindestens 10 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS UESE müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: Lernen und Unterrichtsentwicklung,
- b. Modul 2: Schul- und Organisationsentwicklung, *
- c. Modul 3: Zertifikatsarbeit.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. Modul 1: 4 ECTS-Punkte, *
- b. Modul 2: 4 ECTS-Punkte, *
- c. Modul 3: 2 ECTS-Punkte.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

Die Leistungsnachweise in den Modulen 1 und 2 bestehen aus je einer schriftlichen und mündlichen Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und einschlägigen Quellen zu ausgewählten Modulinhalten. *

Art. 11 *Zertifikatsarbeit*

¹ Die Zertifikatsarbeit besteht aus einem Portfolio mit inhaltlichem Bezug zum Weiterbildungsstudiengang CAS UESE, in welchem die Studierenden anhand einer selbstgewählten Leitfrage Schul- oder Unterrichtsentwicklungsprozesse der eigenen Schule sowie den eigenen Lernprozess dokumentieren und analysieren. *

- a. ... *
- b. ... *

² Näheres zur Zertifikatsarbeit wird in der Modulbeschreibung festgelegt. *

³ Die Zertifikatsarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

Art. 12 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Unterrichts- und Schulentwicklung“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
06.04.2017	01.05.2017	Erlass	Erstfassung
---	01.09.2020	Anhang (Personalwechsel)	geändert
27.09.2022	01.10.2024	Anhang (Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
23.09.2024	01.10.2024	Art. 2; Art. 3 Unterabs. a – c; Art. 4 Abs. 1c; Art. 5; Art. 8 Abs. 1b; Art. 8 Abs. 2a und 2b; Art. 9; Art. 10; Art. 11 Abs. 1 und 2	geändert